

DJS JDS GDS

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8

3011 Bern
Tel 031 312 83 34
info@djs-jds.ch

Bern, den 12. August 2010

**An die Kommission für
Rechtsfragen
des Nationalrates
3003 Bern**

Stellungnahme der DJS zu

**06.490 Parlamentarische Initiative. Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.
Änderung von Artikel 210 OR** – Vernehmlassungsfrist 20. September 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Die DJS danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zu der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen zwei Vorentwürfen zur Änderungen des Obligationenrechts, Artikel 210 OR, Stellung zu nehmen. Die DJS begrüssen die in den Vorentwürfen vorgesehene Erstreckung der nicht abdingbaren Verjährungsfrist im Fahrniskauf auf zwei Jahre und plädieren für die Variante 2 der obligatorischen Erstreckung der Frist auf fünf Jahre.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die generelle Position der DJS im KonsumentInnenrecht hingewiesen. Die Bundesverfassung vom 18.12. 1998 gibt im Art. 97 Abs. 1 dem Gesetzgeber auf, Massnahmen zum Schutz der KonsumentInnen zu ergreifen. Diese Massnahmen sind bisher im notwendigen Umfang nicht ergriffen worden. Auch die Erstreckung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre ist nur eine gesetzgeberische Notmassnahme, die geringe praktische Wirkung entfalten wird.

Nach glaubhaften Schätzungen scheitern 3/4 aller Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht an der nicht rechtzeitigen Rüge nach Art. 201 Abs. 2 OR. Ohne Änderung dieser, nur für Kaufleute sinnvollen Rügepflicht wird die Erstreckung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre den Schutz der KonsumentInnen nicht wesentlich verbessern.

Mit freundlichen Grüssen

Catherine Weber
Geschäftsführerin DJS